

# Infoblatt Coronavirus

Stand: 27.02.2020 , 15.00 Uhr

## Inhalt

1. Ausgangslage und Vorabfazit .....	1
2. Rechtliche Grundlagen im Pauschalreisevertrag.....	1
3. Individuelle Entwicklung im Detail beobachten .....	2
4. Relevanz der Hinweise Auswärtiges Amt und Robert Koch Institut .....	3
5. Fazit zur den kostenlosen Stornierungsmöglichkeiten der Reisenden .....	3
6. Auswirkung auf die Provisionsanspruch.....	4
7. Ersatz von Zusatzkosten / Schadensersatz.....	4
8. Einzelfragen / -beispiele .....	4

## 1. Ausgangslage und Vorabfazit

Vorabfazit:

1. Es besteht kein allgemeines, kostenloses Stornorecht aufgrund der „Angst vor dem Coronavirus“.
2. Es kommt darauf an, ob die wesentlichen Reiseleistungen objektiv unmöglich werden oder jedenfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Wir haben natürlich sehr viele individuelle Anfragen zu Corona ausgewertet und in diese Info einfließen lassen, weshalb wir auf ein paar allgemeine Regelung und Erklärungen zurückgreifen können, die für alle potentiell von Corona betroffene Reiseleistungen derzeit gelten.

WICHTIG: Die Situation ändert sich derzeit gefühlt stündlich, deshalb bitte auch immer auf die angegebenen Links schauen, ob hier eine andere Bewertung gegeben wird.

Da es sich bei Reiseabsagen oder Kündigungen immer um sogenannte „Prognoseentscheidungen“ handelt, kann seriöserweise keiner im Moment mit 100% Sicherheit sagen, wie bestimmte Fälle (jedenfalls außerhalb der benannten Hochrisikogebiete, siehe unten) zu beurteilen sind.

## 2. Rechtliche Grundlagen im Pauschalreisevertrag

Gemäß § 651h Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 BGB ist eine kostenfreie Stornierung des Reisevertrags

- sowohl des Reiseveranstalters
- als auch des Kunden

dann gerechtfertigt,

*„wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich (...), wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären“.*

Wenn also tatsächlich wegen des Coronavirus unvermeidbare außergewöhnliche Umstände vorliegen, also z.B., wenn

- behördliche Anordnungen getroffen wurden, welche eine Einreise im Zielgebiet unmöglich machen
- behördliche Anordnungen getroffen wurden, welche eine Ausreise aus dem Zielgebiet unmöglich machen
- oder wenn im Zielgebiet Sperrungs- oder Quarantänemaßnahmen erfolgen, die die Reiseleistungserbringung vor Ort weitgehend unmöglich machen (Sperrung des Hotels, Sperrung ganzer Regionen, in denen die Reiseleistung erbracht werden soll)
- oder im Falle einer Reisewarnung des Auswärtigen Amts für das Zielland (was aber regelmäßig nur ein Indiz, nicht zwingende Voraussetzung, für das Vorliegen von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen ist)
- oder erhebliche Reiseleistungen, welche prominent in der Reisebeschreibung beworben wurden, ausfallen, weil sie auf behördliche Anordnung oder aus Vorsorgemaßnahme des Veranstalters abgesagt wurden.

können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Reisevertrag kostenlos stornieren.

Dem Kunden ist ggf. der Reisepreis zurückzuerstatten innerhalb von spätestens 14 Tagen.

### **3. Individuelle Entwicklung im Detail beobachten**

Da keiner wissen kann, wie sich die Situation im Hinblick auf den Coronavirus entwickelt, kann insoweit auch keine allgemein gültige Aussage getroffen werden.

Es kommt jedenfalls zunächst immer darauf an wie die Situation sich im Zielgebiet (bzw. bei Reiseveranstalter ggf. auch am Heimatort) derzeit darstellt, also zum jeweiligen Zeitpunkt der Beurteilung bzw. Kündigung oder des Kündigungswunsches.

Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung zum alten Recht (d.h. zur höheren Gewalt), dürfte es zudem wohl darauf ankommen, ob außergewöhnliche unvermeidbare Umstände zum Zeitpunkt der Kündigung **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten** sind.

Das ist natürlich objektiv zu beurteilen und es kommt nicht auf die subjektive Gefährdungslage des einzelnen an.

Bei der Frage, ob der Reisekunde bzw. der Reiseveranstalter zum Rücktritt berechtigt sind, kommt es also darauf an, wie sich die Situation sich im Zielgebiet (bzw. bei Reiseveranstalter ggf. auch am Heimatort) **voraussichtlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** entwickelt zum jeweiligen Zeitpunkt der Kündigung.

Es würde also z.B. für ein Kündigungsrecht genügen, dass es hinreichend wahrscheinlich ist, von Quarantänemaßnahmen im Zielgebiet betroffen zu sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung in der Destination und somit ein kostenloses Rücktrittsrecht bejahen zu können.

Andere Beispiele: Die Absage des Zitronenfestes in Menton und von öffentlichen Veranstaltungen in Nizza rechtfertigen den kostenlosen Rücktritt, weil wesentliche Reiseleistungen, mit der die Kurz-Reise an die Cote d'Azur konkret beworben war, ausfallen. Auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung kommt es dann nicht mehr an.

#### **4. Relevanz der Hinweise Auswärtiges Amt und Robert Koch Institut**

Das Auswärtige Amt („AA“) ( siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> ) und das Robert Koch Institut („RKI“) ( siehe [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) ) aktualisieren derzeit mehrmals täglich die Informationen.

Derzeit kann deshalb nur für die von der WHO und dem RKI als Risikogebiete eingestufen Zielgebiete als diejenigen gelten, bei denen eine kostenloses Storno der Reise sowohl für den Reiseveranstalter als auch für den Reisenden praktisch sicher möglich und zulässig sind.

Der Link zur jeweils aktualisierten Fassung:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Außerhalb dieser Risikogebiete ist eine Einzelfallbetrachtung weiterhin notwendig.

#### **5. Fazit zur den kostenlosen Stornierungsmöglichkeiten der Reisenden**

1. Bei Reisen, deren Reisebeginn innerhalb der kommenden 1-2 Wochen ansteht, müssen Sie demnach jeden Tag neu entscheiden, ob in der Destination unvermeidbare außergewöhnliche Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen werden, welche eine kostenlose Stornierung rechtfertigen würde.
2. Bei einem Reisebeginn, welcher mehr als 2 Wochen in der Zukunft liegt, kann derzeit wohl noch nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit beurteilt werden, ob im Zielgebiet unvermeidbare außergewöhnliche Umstände bei Ankunft des Kunden vorliegen werden, sodass eine kostenlose Stornierung zu diesem Zeitpunkt heute jedenfalls noch nicht gerechtfertigt wäre.

Hiermit sollten Sie umgehen wie folgt:

- Jedenfalls unverzügliche Info an alle Reisenden der kommenden vier Wochen, wenn ein entsprechendes Einreiseverbot in das jeweilige Destinationsland besteht.
- Das sollte wöchentlich ggf. ausgeweitet werden um Anreisen der jeweils folgenden Woche, je nachdem, wie sich die Sache entwickelt.
- Die Beurteilung, ob man kündigt bzw. eine kostenfreie Kündigung des Kunden gewährt, wird im Zweifel erst zu dem Zeitpunkt vor

Anreise getroffen, zu dem sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einschätzen lässt, wie sich die Sache entwickelt (je nach Stand der Dinge in der Destination).

- Insbesondere soweit Kunden eigene Beförderungsleitungen eingekauft haben, die nicht Teil der Pauschale sind, sollte nicht voreilig die Kündigung ausgesprochen werden, da Sie sich ansonsten Schadensersatzansprüchen der Kunden ausgesetzt sehen könnten.
- Soweit Ihre Leistungsträger in der Destination keine Stornierung zulassen, sollte sie Ihren Kunde auch nicht allzu großzügig kulanzhalber Kündigungsrechte einräumen.

## **6. Auswirkung auf die Provisionsanspruch**

Formalrechtlich entfällt der Provisionsanspruch des Reisebüros nur dann, wenn nach den vorstehend festgelegten Kriterien ein kostenloses Rücktrittsrecht vor Reise entweder des Reisenden oder des Reiseveranstalters bestanden.

Bei Stornierungen aus Kulanz – ohne dass die Voraussetzungen eines kostenlosen Rücktritts vorliegen – bleibt der Provisionsanspruch des Reisebüros grundsätzlich bestehen. Dies gilt jedoch vorbehaltlich, dass nicht eine andere – rechtswirksame – Vereinbarung im Agenturvertrag geschlossen wurde.

Im Streitfall müsste also z.B. gerichtlich geklärt werden, ob das kostenlose Rücktrittsrecht bestand, um herauszufinden, ob ein Provisionsanspruch besteht oder nicht.

## **7. Ersatz von Zusatzkosten / Schadensersatz**

Soweit im Einzelfall eine Reise tatsächlich vor Reiseantritt zulässigerweise wegen Vorliegen außergewöhnlicher, unvermeidbarer Umstände gekündigt wird, ist der Reiseveranstalter zur Rückzahlung des Reisepreises verpflichtet.

Darüberhinausgehende Kosten, die dem Kunden bereits entstanden sind (Stornokosten für Eigenanreise, Visakosten etc.) sind vom Reiseveranstalter NICHT zu ersetzen, da den Reiseveranstalter kein Verschulden an der Stornierung trifft und deshalb keinen Schadensersatz leisten muss.

Gleiches gilt für Schadensersatz für vertanen Urlaub, auch dieser ist nicht vom Reiseveranstalter geschuldet.

## **8. Einzelfragen / -beispiele**

### 1. Teneriffa

Weder Spanien allgemein, noch Teneriffa selbst gelten derzeit als Risikogebiet. Damit bleiben die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auf das betroffene, unter Quarantäne gestellte Hotel beschränkt. Anreisen in dieses Hotel sind für die

kommenden 14 Tage sicherlich kostenlos stornierbar, danach wird man die weitere Entwicklung ansehen und neu bewerten müssen.

Demzufolge wären auch kostenlose Stornierungen für Aufenthalte in umliegenden Hotels oder in Hotels der gleichen Hotelkette selbstverständlich nicht gegeben.

## 2. Italien / Anreise zur Einschiffung

In Italien ist nur die Provinz Lodi und die Stadt Vo Risikogebiet. Die normale Einschiffung, z.B. in Genua oder Venedig ist, solange hier keine anderslautenden behördlichen Beschränkungen öffentlich bekannt gemacht werden, derzeit ohne Einschränkungen möglich. Da damit keine Reiseleistungen beeinträchtigt sind, besteht hier kein kostenloses Stornorecht.

## 3. Italien allgemein

In Italien ist nur die Provinz Lodi und die Stadt Vo Risikogebiet.  
Reisen, deren Unterkunft ausschließlich oder überwiegend in diesen Gemeinden liegen, können kolo storniert werden.  
Eine 14tägige Italien-Rundreise, die auf der Hinfahrt in der Nähe von Padua hält, kann – zum aktuellen Zeitpunkt - nicht storniert werden, weil – wenn überhaupt – nur ein geringer Teil der Reiseleistungen überhaupt betroffen sein könnte.